



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
48/2016 (12. Dezember 2016)

150

Artikel 2

Erste Änderung der Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement

vom 12. Dezember 2016

Auf Grund von § 13 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 am 08.12.2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie gilt für Studierende die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Ludwigsburg, den 12. Dezember 2016

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für den vom Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 26. Juni 2003 beschlossenen und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Schreiben vom 8. März 2004 genehmigten weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr für eine Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Bildungsmanagement mit dem Abschluss eines "Master of Arts" beträgt pro Semester **2.200,00** Euro.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester bzw. mit der Rückmeldung zu den Folgesemestern fällig; Zahlungsempfänger ist die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg. Die Dauer der Zahlungsverpflichtung ist nicht an die Regelstudienzeit gebunden.
- (3) Die Studiengebühr für den Masterstudiengang Bildungsmanagement befreit nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule, insbesondere nicht von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages und des Beitrages an das Studentenwerk.